



Verwaltungsrat

313. Tagung, Genf, 15.-30. März 2012

GB.313/POL/4/2

Sektion Politikentwicklung
Segment Sozialer Dialog

POL

Datum: 21. Februar 2012

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Globale Dialogforen und Mandat von Sektortagungen: Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen von Sektor- und Fachtagungen

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird der Verwaltungsrat ersucht, neu vorgeschlagene Verfahren im Zusammenhang mit der Erörterung von Ergebnissen von Sektor- und Fachtagungen im Verwaltungsrat zu billigen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 9).

Einschlägige strategische Ziele: Stärkung von Dreigliedrigkeit und sozialem Dialog, Ergebnis 13: Ein sektorspezifischer Ansatz zu menschenwürdiger Arbeit wird angewendet.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Bei ihrer Annahme würden die Vorschläge zu neuen Verfahren im Zusammenhang mit der Erörterung von Ergebnissen von Sektor- und Fachtagungen im Verwaltungsrat führen.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Sollten sie gebilligt werden, würden die Vorschläge ab der nächsten Tagung des Segmentes Sozialer Dialog im November 2012 umgesetzt.

Verfasser: Hauptabteilung Tätigkeiten nach Sektoren (SECTOR).

Verwandte Dokumente: GB.312/POL/5.

Zusammenfassung

Diese Vorlage gibt einen Überblick über Vorschläge zur Verbesserung von Verfahren für die Berichterstattung über Sektor- und Fachtagungen an den Verwaltungsrat.

I. Einleitung

1. Dieser Tagesordnungspunkt ist eine Antwort auf das Ersuchen des Verwaltungsrats vom November 2011 um effizientere Verfahren zur Behandlung der Ergebnisse von Sektor- und Fachtagungen. In dieser Vorlage wird vorgeschlagen, dass die übliche Praxis darin bestehen sollte, Dokumente „zur Information“ vorzulegen, sie legt fest, welche Folgemaßnahmen vom Generaldirektor künftig im Zusammenhang mit allen „zur Information“ vorgelegten Dokumenten zu ergreifen sind, und sie identifiziert außergewöhnliche Umstände, unter denen Dokumente zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.
2. Der Begriff „Sektor- und Fachtagungen“ umfasst – wie in dieser Vorlage verwandt – folgende Arten von Tagungen: Diejenigen, die der Geschäftsordnung für Sektortagungen unterliegen, die der Verwaltungsrat auf seiner 264. Tagung (November 1995) angenommen hat, Sachverständigentagungen und Globale Dialogforen (GDFs).

II. Hintergrund

3. Bis zur jüngsten Reform des Verwaltungsrats war es ständige Praxis, die Ergebnisse von Sektor- und Fachtagungen dem Verwaltungsrat in einer Reihe von Dokumenten zu präsentieren, in denen der Verwaltungsrat gebeten wurde, den Generaldirektor zu ersuchen, diesen Ergebnissen bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für zukünftige Arbeiten des Amtes Rechnung zu tragen. Bei solchen Ergebnissen handelt es sich in der Regel um einen Bericht der Diskussion sowie je nach Format und Mandat der Tagung um Schlussfolgerungen, Konsenspunkte, Richtlinienansammlungen oder Leitlinien.
4. Darüber hinaus wurde der Verwaltungsrat gebeten, den Generaldirektor zu ermächtigen, die Ergebnisse dieser Tagungen (namentlich den Bericht sowie die Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Konsenspunkte) den Regierungen der Mitgliedstaaten, den in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie den betreffenden internationalen Organisationen zu übermitteln und im Fall von Sammlungen und Leitlinien deren Veröffentlichung zu bewilligen.
5. Da sich frühere Versuche¹ zur Straffung des Verfahrens (z. B. durch die Zusammenlegung all dieser Punkte in einem einzigen Papier) als unzureichend erwiesen hatten, um dem Problem Rechnung zu tragen, schlägt das Amt das nachfolgend beschriebene Verfahren vor.

III. Vorgeschlagenes neues Verfahren

6. Das Amt würde alle Ergebnisse von Sektor- und Fachtagungen als Dokumente mit der Kennzeichnung „nur zur Information“ vorlegen, es sei denn, der Verwaltungsrat müsste

¹ Ein Beispiel für diesen Ansatz ist GB.313/POL/5 (Umsetzung der Empfehlungen von Sektor- und Fachtagungen).

einen Beschluss zu einer untypischen unverzüglichen Folgemaßnahme² fassen oder das Ergebnis einer Tagung erfordert die formale Billigung des Verwaltungsrats³.

7. Dennoch wäre es für den Verwaltungsrat nach wie vor möglich, das Ergebnis einer Tagung zu erörtern, da die dreigliedrige Screening-Gruppe befugt ist, auf Ersuchen eines Mitglieds des Verwaltungsrats den Beschluss zu fassen, jedes „nur zur Information“ vorgelegte Dokument in die Tagesordnung des Verwaltungsrats aufzunehmen, wie es in Absatz 44 der einleitenden Bemerkungen zum *Kompendium der Regeln des Verwaltungsrats* vorgesehen ist.
8. Um die Weiterverfolgung von Empfehlungen von Sektor- und Fachtagungen zu gewährleisten, die als Dokumente mit der Kennzeichnung „zur Information“ veröffentlicht werden, wird ferner vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat einen ständigen Beschluss fasst, demgemäß alle auf einer zukünftigen Tagung vorgelegten Ergebnisse von Sektor- und Fachtagungen in gleicher Weise umgesetzt werden wie bisher.

IV. Beschlussentwurf

9. Der Verwaltungsrat

- a) *ersucht darum, dass das Amt künftig die Ergebnisse von Sektor- und Fachtagungen als Dokument mit der Kennzeichnung „nur zur Information“ vorlegt, es sei denn*
 - i) *der Verwaltungsrat ist verpflichtet, einen Beschluss zu einer unverzüglichen Folgemaßnahme zu treffen, die nicht von den Punkten b) bis d) erfasst wird;*
 - ii) *das Ergebnis einer Tagung erfordert gemäß einer speziellen Regel die formale Billigung des Verwaltungsrats;*
 - iii) *die in Artikel 3.1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats genannte Screening-Gruppe trifft einen anderslautenden Beschluss;*
- b) *ersucht den Verwaltungsrat, nach jeder Tagung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die zukünftige Tätigkeit des Amtes die Empfehlungen aller Sektor- und Fachtagungen zu berücksichtigen, die in Informationsvorlagen enthalten sind, die auf dieser Tagung vorgelegt wurden;*
- c) *ermächtigt den Generaldirektor, nach jeder Tagung des Verwaltungsrats die in ihm auf dieser Tagung vorgelegten Informationsdokumenten enthaltenen*

² Solche Fälle könnten die Notwendigkeit der Veranstaltung einer zweiten Tagung in der gleichen Zweijahresperiode oder die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit einer anderen internationalen Organisation umfassen.

³ Zum Beispiel jede neue Liste von Berufskrankheiten, die von einer dreigliedrigen Sachverständigentagung im Einklang mit Absatz 3 der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, erstellt wird.

Ergebnisse in Form von Richtlinienensammlungen oder Leitlinien von Sachverständigentagungen zu veröffentlichen; und

- d) ersucht den Generaldirektor, nach jeder Tagung des Verwaltungsrats die endgültigen Berichte oder Tagungsprotokolle aller Sektor- und Fachtagungen, die in auf dieser Tagung vorgelegten Informationsdokumenten enthalten sind, an die Regierungen zu übermitteln und sie zu bitten, den Text an die in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände weiterzuleiten, und sie internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu übermitteln.*